

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstand
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zulassung von Hilfsmitteln
- § 7 Prüfungsbewertung
- § 8 Zertifikate
- § 9 Rezertifizierung

Diese Durchführungsbestimmung ist Bestandteil der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung für Personalzertifizierungen der Hanseatischen Zertifizierungsagentur (HZA).

### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung eines HZA Zertifikates als Leitender Auditor (LQA).
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der HZA in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Prüfungsgegenstand**

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf Kenntnisse in den Bereichen Organisation von Qualitätstätigkeiten, Techniken der Qualitätsverbesserung, Zertifizierung/Akkreditierung, Planung von Auditprogrammen, Auditprozess-Aktivitäten, Berichtswesen, Folgemaßnahmen von Audits und die Qualifikation von Leitenden Auditoren.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzung gebunden:
  1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder höherwertig (ersatzweise eine Berufserfahrung von mindestens 8 Jahren in Vollzeit)
  2. Mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit davon
  3. Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in qualitätsbezogenen Tätigkeiten\*
  4. Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zum Leitenden Auditor mit mindestens 40 U-Stunden\*\*

\* Eine Tätigkeit wird als qualitätsbezogen betrachtet, wenn diese in Eigenverantwortung ausgeübt wird und in der Regel auf die Umsetzung wesentlicher, qualitätsbezogener Forderungen von Normen (z.B. ISO 9001) oder normativen Dokumenten gerichtet ist.

#### **§ 4 Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil.
- (2) Der theoretische Teil dauert 90 Minuten und setzt sich folgendermaßen zusammen:
  1. Normenkenntnisse der ISO 9001:2008 und ISO 9000:2005
  2. Techniken der Qualitätsverbesserung
  3. Auditierung, Zertifizierung und Akkreditierung
  4. Planung und Vorbereitung eines Auditprogramms für QM-Systeme
  5. Auditmanagement
  6. Berichtswesen
  7. Folgemaßnahmen von Audits
  8. Bewertung von Auditsituationen

Der theoretische Teil gliedert sich in 15 Auswahlfragen, 7 offene Fragen und 3 Fallbeispiele.

- (3) Die einzelnen Bereiche können in Cluster zusammengefasst werden. Für die Erstellung der Prüfungen gilt das Verfahren „Erstellen von Prüfungen“ mit den beschriebenen Anlagen.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung muss aus mindestens zwei Prüfern bestehen. Der Prüfer wird von der Zertifizierungsstelle direkt beauftragt.

#### **§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln**

- (1) Zur Prüfung sind alle im Seminar verwendeten Unterlagen zugelassen.

#### **§ 7 Prüfungsbewertung**

- (1) Für die richtige Lösung einer Auswahlaufgabe wird jeweils 1 Punkt vergeben. Für die richtige Lösung von offenen Fragen werden jeweils bis zu 5 Punkten bzw. 10 Punkten vergeben. Für die Fallbeispiele werden 3 Punkte vergeben.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn von den maximal erreichbaren 80 Punkten mindestens 56 Punkte erreicht werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Bei nicht bestehenden der Wiederholungsprüfung muss das Seminar zum Leitenden Auditor wiederholt werden.

### **§ 8 Zertifikate**

- (1) Die Zertifikatserteilung erfolgt spätestens 2 Jahre nach bestandener Prüfung.
- (2) Der Antragssteller hat neben der bestandenen Prüfung zum Leitenden Auditor seine praktische Auditerfahrung nachzuweisen. Diese umfasst mindestens 4 Qualitätsaudit mit einem Zeitaufwand von 20 Tagen für Prüfung der Dokumentation, Auditplanung, Auditdurchführung und Auditbericht.
- (3) Der Antragssteller hat die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung und/oder fehlende Auditerfahrung innerhalb zweier Jahre nach bestandener Prüfung nachzuweisen.
- (4) Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit der Zertifikatsentscheidung und läuft über 3 Jahre.

### **§ 9 Rezertifizierung**

- (1) Zur Rezertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der HZA nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum im zertifizierten Bereich tätig war und pro Jahr der Gültigkeitsdauer des Zertifikates mindestens ein internes Audit oder im gesamten Gültigkeitszeitraum mindestens 4 Audits durchgeführt hat. Weiterhin muss der Zertifikatsinhaber im Gültigkeitszeitraum an einer 3-tägigen Schulung teilgenommen haben, in der Neuerungen im Qualitätsmanagementbereich behandelt wurden.
- (2) Der Antrag auf Rezertifizierung erfolgt auf dem Formblatt "Antrag Rezertifizierung QB und IQA" der HZA. Dieses ist frühestens 2 Monate vor bzw. spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei der HZA einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge führen zur Beendigung des Zertifikates. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates aus der Rezertifizierung entspricht ebenfalls 3 Jahre und schließt sich an das Enddatum des "alten" Zertifikates an.